



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 19. Mai 1999
GZ. 164/99

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betreff: Entwurf eines Aktienrückerwerbsgesetzes; GZ. 10001G/2-I 3/1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. Christian Sonnweber
(Geschäftsführer)



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 10. Mai 1999
GZ. 164/99

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: Entwurf eines Aktienrückerwerbsgesetzes, GZ: 10001G/2-I 3/1999

Sehr geehrte Damen und Herrn !

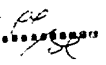
Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches zur Erleichterung des Rückerwerbs eigener Aktien. Sie begrüßt den Gesetzesentwurf zum erweiterten Aktienrückwerb börsennotierter Aktiengesellschaften als geeignete Maßnahme zur Liberalisierung und Internationalisierung des Österreichischen Aktienrechtes.

Der vorgelegte Entwurf bewegt sich im Rahmen der zweiten gesellschaftsrechtlichen EU-RiL und orientiert sich mit Ausnahme von zwei zu bewertenden Ausnahmen an der deutschen Regelung.

Die Beschränkung des erleichterten Rückkaufs eigener Aktien auf börsennotierte Gesellschaften schränkt die Gefahr ein, daß Sondervorteile erlangt werden können (vgl *Nowotny* Rückkauf eigener Aktien, RdW 1999, 121). Der vorgesehene Regelungsinhalt entspricht den in dieser Abhandlung von *Nowotny* enthaltenen Grundsätzen. Der Gesetzesvorschlag scheint auch im Sinn einer Interessenabwägung der Vor- und Nachteile einer Liberalisierung des Erwerbs und der Wiederveräußerung eigener Aktien von seinem Regelungsinhalt her ausgewogen zu sein.


DER NOTAR

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Telefon +43 1 402 45 09, Telefax +43 1 406 34 75, DVR 0042846 e-mail kammer@notar.or.at

abgefertigt am 10.5.99 

Die Österreichische Notariatskammer regt jedoch an, zu prüfen, ob nicht die Bestimmung einer zwingenden Absetzung eigener Aktien vom Nennkapital gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Regelung vorteilhafter wäre. Dies vor allem mit Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit der Verankerung ausreichender Schutznormen für Gläubiger und Kleinaktionäre. Weiters wäre zu prüfen, ob nicht die Erfahrungen der praktischen Anwendung dieser Gesetzesnovelle nach einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu einer Überprüfung der Regelungen führen soll und diese Überprüfungspflichtung bereits in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

